

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Sekretariat der Kommissionen für
Rechtsfragen
CH-3003 Bern
Tel. 031 322 97 19/97 10
Fax 031 322 98 67
www.parlament.ch
rk.caj@parl.admin.ch

Notiz des Sekretariates der Kommissionen für Rechtsfragen

HAN / 5. Dezember 2012

08.080 s Gegen die Abzockerei. Volksinitiative

10.443 s Pa.lv. Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative „gegen die Abzockerei“

Vergleich Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ – indirekter Gegen- vorschlag

Die nachfolgende Übersicht gibt Aufschluss darüber, welche Forderungen der Volksinitiative vom indirekten Gegenvorschlag¹ berücksichtigt werden.

	Forderung der Volksinitiative	Wird die Forderung vom indirekten Gegenvorschlag berücksichtigt?	relevante Bestimmungen
1.	Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrates ab.	ja	Art. 731j OR (sowie Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 ^{bis} OR)
2.	Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen der Geschäftsleitung ab.	ja; aber die Aktionäre legen in den Statuten fest, ob den Beschlüssen der Generalversammlung bindende oder konsultative Wirkung zukommt	Art. 731k OR (sowie Art. 626 Ziff. 8 und Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 ^{bis} OR)

¹ Schlussabstimmungstext Geschäft Nr. 10.443 Vorlage 1 (Änderung vom 16. März 2012 des Obligationenrechts); abrufbar unter <http://www.parlament.ch/sites/doc/CuriaFolgeseite/2010/20100443/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf>.

	Forderung der Volksinitiative	Wird die Forderung vom indirekten Gegenvorschlag berücksichtigt?	relevante Bestimmungen
3.	Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Beirates ab.	ja	Art. 731j OR (sowie Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 ^{bis} OR)
4.	Die Generalversammlung wählt jährlich einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates.	Einzelwahl: ja jährliche Wahl: ja, sofern die Aktionäre in den Statuten nichts anderes bestimmen (max. Amtsdauer: 3 Jahre)	Art. 710 OR
5.	Die Generalversammlung wählt jährlich den Verwaltungsratspräsidenten.	Wahl durch die Generalversammlung: ja (die Aktionäre können aber in den Statuten bestimmen, dass der Verwaltungsrat seinen Präsidenten wählt) jährliche Wahl: ja, sofern die Aktionäre in den Statuten nichts anderes bestimmen	Art. 712 i.V.m. Art. 710 OR
6.	Die Generalversammlung wählt jährlich die Mitglieder des Vergütungsausschusses.	<i>keine Bestimmung</i>	-
7.	Die Generalversammlung wählt jährlich die unabhängige Stimmrechtsvertretung.	ja	Art. 689c Abs. 1 OR
8.	Die Organstimmrechtsvertretung wird untersagt.	ja	Art. 689c Abs. 5 OR
9.	Die Depotstimmrechtsvertretung wird untersagt.	ja	Art. 689c Abs. 5 OR
10.	Die Aktionäre können elektronisch fernabstimmen.	ja, sofern die Aktionäre dies in den Statuten vorsehen	Art. 701a – 701d OR
11.	Die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab.	teilweise (sofern möglich üben die Vorsorgeeinrichtungen ihre Stimmrechte aus)	Art. 71a Abs. 1 BVG
12.	Die Pensionskassen legen offen, wie sie gestimmt haben.	ja	Art. 71a Abs. 2 BVG

	Forderung der Volksinitiative	Wird die Forderung vom indirekten Gegenvorschlag berücksichtigt?	relevante Bestimmungen
13.	Die Statuten regeln die Erfolgs- und Beteiligungspläne der Organmitglieder.	grundsätzlich ja (Regelung der Beteiligungsprogramme, Bonifikationen und Tantiemen im <i>Vergütungsreglement</i> , welches von der Generalversammlung genehmigt wird)	Art. 731d Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Art. 731i OR
14.	Die Statuten regeln die Anzahl Mandate der Organmitglieder ausserhalb des Konzerns.	nein; aber neu Offenlegungspflicht im Vergütungsbericht	Art. 731g Abs. 3 OR
15.	Die Statuten regeln die Höhe der Renten an die Organmitglieder.	grundsätzlich ja (Regelung der Kriterien für Kredite, Darlehen und Renten im <i>Vergütungsreglement</i> , welches von der Generalversammlung genehmigt wird)	Art. 731d Abs. 2 Ziff. 5 i.V.m. Art. 731i OR
16.	Die Statuten regeln die Höhe der Kredite an die Organmitglieder.	grundsätzlich ja (Regelung der Kriterien für Kredite, Darlehen und Renten im <i>Vergütungsreglement</i> , welches von der Generalversammlung genehmigt wird)	Art. 731d Abs. 2 Ziff. 5 i.V.m. Art. 731i OR
17.	Die Statuten regeln die Höhe der Darlehen an die Organmitglieder.	grundsätzlich ja (Regelung der Kriterien für Kredite, Darlehen und Renten im <i>Vergütungsreglement</i> , welches von der Generalversammlung genehmigt wird)	Art. 731d Abs. 2 Ziff. 5 i.V.m. Art. 731i OR
18.	Die Statuten regeln die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder.	grundsätzlich ja (Regelung der Grundsätze der Dauer und Kündigungbarkeit der Verträge im <i>Vergütungsreglement</i> , welches von der Generalversammlung genehmigt wird)	Art. 731d Abs. 2 Ziff. 4 i.V.m. Art. 731i OR
19.	Die Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung.	grundsätzlich ja; Abgangsschädigungen sind unzulässig, die Generalversammlung kann aber Ausnahmen genehmigen (mit qualifiziertem Mehr), sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind	Art. 731i OR (sowie Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 OR)

	Forderung der Volksinitiative	Wird die Forderung vom indirekten Gegenvorschlag berücksichtigt?	relevante Bestimmungen
20.	Die Organmitglieder erhalten keine Vergütung im Voraus.	grundsätzlich ja; Vergütungen im Voraus sind unzulässig, die Generalversammlung kann aber Ausnahmen genehmigen (mit qualifiziertem Mehr), sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind	Art. 731f OR (sowie Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 OR)
21.	Die Organmitglieder erhalten keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe.	nein; aber Prämien stellen Vergütungen dar, über welche die Generalversammlung abstimmt	vgl. Art. 731f Abs. 2 i.V.m. Art. 731j und 731k OR
22.	Die Organmitglieder erhalten keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe.	<i>keine Bestimmung</i>	-
23.	Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden.	<i>keine Bestimmung</i>	-
24.	Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Initiative werden mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.	<i>keine Bestimmung</i>	-

Auswahl zusätzlicher (in der Volksinitiative nicht enthaltener) Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlages:

		Relevante Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlages
1.	Griffigere Ausgestaltung der Klage auf Rückerstattung ungerechtfertigter Leistungen	Art. 678 OR Art. 107 Abs. 1 ^{bis} ZPO
2.	Konkretisierung der Sorgfaltpflichten in Bezug auf die Festlegung der Vergütungen	Art. 717 Abs. 1 ^{bis} OR

Übergangs- und Schlussbestimmungen (Auszüge)

Volksinitiative	Indirekter Gegenvorschlag
<p>Art. 197 Ziffer 8 (neu)</p> <p>8. Übergangsbestimmung zu Art. 95 Abs. 3</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 95 Absatz 3 durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Ziff. III Übergangsbestimmungen</p> <p>Art. 3 C. Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften</p> <p>¹ Die Vorschriften zur Genehmigung des Vergütungsreglements und des Gesamtbetrags der Grundvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates finden spätestens Anwendung an der ersten ordentlichen Generalversammlung, die mindestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 16. März 2012 stattfindet.</p> <p>² Die Vorschriften zur Genehmigung des Gesamtbetrags der zusätzlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates finden erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr, das nach Inkrafttreten der Änderung vom 16. März 2012 beginnt.</p> <p>Ziff. V</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Gegen die Abzockerei» [...] abgelehnt worden [...] ist.²</p> <p>³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>

² Hinweis: Die 100-tägige Referendumsfrist beginnt mit der amtlichen Publikation zu laufen (Art. 141 Abs. 1 BV).